

Brüssel, 26. März 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bde

Stellungnahme

Vereinfachung der Taxonomie-Offenlegungspflichten

Kommentierung zu den Vorschlägen der delegierten Rechtsakte zur Taxonomie-Berichterstattung im Rahmen des EU-Omnibus-Pakets

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Einleitung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) hält es für zwingend erforderlich, Unternehmen von den umfangreichen Vorgaben im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung aus der EU-Taxonomie und der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zu entlasten. Hierfür hatte der BDEW bereits Anfang Februar 2025 [konkrete Vorschläge](#) vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund begrüßt er ausdrücklich die Vorschläge der EU-Kommission vom 26. Februar 2025 für ein Omnibus-Paket, das wichtige Vorschläge zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Lieferkettensorgfaltspflichten enthält. Im weiteren Verfahren wird es nun wichtig sein, diese Vereinfachungen beizubehalten sowie gezielt zu verbessern, um die Anwendbarkeit für Unternehmen zu verbessern.

In dieser Stellungnahme kommentiert der BDEW ausschließlich den Vorschlag der EU-Kommission für einen delegierten Rechtsakt zur Änderung der delegierten Rechtsakte zu den Taxonomie-Offenlegungspflichten (2021/2178/EU) sowie zu den technischen Bewertungskriterien (2021/2139/EU und 2023/2486/EU). Zu den weiteren Elementen des Omnibus-Pakets wird der BDEW separat Stellung nehmen.

Wünschenswert wäre eine Einführung einer Wesentlichkeitsschwelle für die konkreten Taxonomie-Kennzahlen (Umsatzerlöse, Opex, Investitionen), sodass „unwesentliche“ Beträge im Zweifelsfall nicht exakt erfasst werden müssen. Insbesondere sollte für unwesentliche (Kleinst-)Beträge auf bestehenden „Mischkonten“ eine händische Erfassung entfallen. Während eine solche Regelung in der Finanzberichterstattung bereits existiert, fehlt sie bislang in der Taxonomie-Umsetzung – dies gilt es dringend zu korrigieren.

2 Vorbemerkung

Der BDEW erkennt an, dass der vorliegende delegierte Rechtsakt einen ersten Vorschlag für die Reduktion von Berichtspflichten darstellt und, dass im Zuge der laufenden Überprüfung des delegierten Rechtsakts zu den Offenlegungspflichten weitere Erleichterungen ins Auge gefasst werden.

Dennoch ist der BDEW der Ansicht, dass der vorliegende Vorschlag Verbesserungsbedarf aufweist, der bereits im aktuellen Verfahren aufgegriffen werden sollte, um Unternehmen spürbar zu entlasten. Dies betrifft bspw. auch die Tatsache, dass die Vorschläge zur Änderung des Appendix C nur für bestimmte Branchen eine Erleichterung bedeutet, während u. a. für die Energiewirtschaft diesbezüglich kaum spürbare Entlastungen zu erwarten sind.

3 Anmerkungen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen der EU-Kommission

3.1 Einführung einer Wesentlichkeitsschwelle

Inhalt: Berichtspflichtige Unternehmen dürfen auf die Bewertung der Taxonomiekonformität in Bezug auf die Einhaltung der Technischen Bewertungskriterien von Wirtschaftstätigkeiten verzichten, wenn diese Aktivitäten kumulativ weniger als 10 Prozent des Gesamtwerts des jeweiligen taxonomiekonformen KPI (Capex, Opex oder Umsatz) ausmachen.

Bewertung: Der BDEW erachtet die Einführung eines Wesentlichkeitsvorbehalts für die Taxonomie-Offenlegungspflichten, angelehnt an die bereits bestehenden Wesentlichkeitsprüfung in der CSRD, für sehr sinnvoll, um spürbare Erleichterungen für berichtspflichtige Unternehmen zu erzielen und gleichzeitig die Qualität der veröffentlichten Informationen zu erhöhen, da nur noch zu tatsächlich wesentlichen Informationen berichtet wird.

Aus BDEW-Sicht ist allerdings eine Klarstellung erforderlich, **dass der 10%-Schwellenwert nicht nur für die Taxonomiekonformität, sondern auch für die Taxonomiefähigkeit gilt.** Darüber hinaus sollte der 10%-Schwellenwert für jede Wirtschaftstätigkeit (bspw. Stromerzeugung aus Windkraft) einzeln gelten und nicht kumulativ über alle taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten eines Unternehmens. Andernfalls würde der Nutzen der Wesentlichkeitsschwelle in Teilen konterkariert, da die Summe einer Vielzahl unterschiedlicher und an sich nicht finanziell wesentlicher Wirtschaftstätigkeiten die kumulative Überschreitung des 10%-Schwellenwerts zur Folge haben könnte. Dies könnte insbesondere Unternehmen mit einem Geschäftsmodell, das viele taxonomiefähige Wirtschaftsaktivitäten umfasst, wie u. a. Stadtwerke oder regionale Grundversorger (Energie, Wasser, Wärme), im Vergleich zu anderen Marktteilnehmern benachteiligen.

Zudem sehen wir jedoch noch folgenden **weiteren Konkretisierungsbedarf:**

Der Schwellenwert sollte sich nicht als Anteil an den taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten orientieren, sondern als Anteil an Gesamtumsatz und Gesamtinvestitionen. Dies ermöglicht die autarke Bestimmung des Wertes ohne Zuordnung der Taxonomiefähigkeit **aller** Wirtschaftstätigkeiten.

Bei Definition des Wertes für jede einzelne Wirtschaftstätigkeit und als Anteil an den Gesamtumsätzen und -investitionen ist der Wert 10% aus unserer Sicht zu hoch. Informationen zur EU Taxonomie Berichterstattung sollten als wesentlich angesehen werden, wenn zu erwarten ist, dass ihre falsche Darstellung (einschließlich ihres Weglassens) im Einzelnen die auf Basis der nichtfinanziellen Berichterstattung getroffenen (wirtschaftlichen) Entscheidungen der Adressaten des CSRD Berichtes beeinflusst. Wir schlagen einen Schwellenwert von 1% bei Betrachtung je einzelner Wirtschaftstätigkeit vor.

Aufgrund der Komplexität und des damit verbundenen Aufwandes der Bestimmung der OPEX im Sinne der Taxonomie-Verordnung schlagen wir vor, dass für die Bestimmung der OPEX Wesentlichkeit auch hier der Schwellenwert für den Umsatz herangezogen wird, so dass immer, wenn der Umsatzschwellenwert erreicht wird, auch der OPEX-Schwellenwert erreicht wird.

Sollte der Gesetzgeber an dem kumulativen Schwellenwert festhalten wollen, ist eine weitere Konkretisierung erforderlich, wie der kumulative 10%-Wert bestimmt werden soll. Insbesondere, wenn zwingend die 10% kleinsten Wirtschaftstätigkeiten weggelassen werden müssen, bedeutet dies, dass für das erforderlich Ranking die KPI's **aller** taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten bestimmt werden müssen, was die angestrebte Aufwandsreduzierung deutlich schmälern würde. Darüber hinaus könnte der Fall eintreten, dass bei gesonderter Betrachtung einer Vielzahl unwesentlicher Aktivitäten hinsichtlich der KPI „Umsatz“ und der KPI „CapEx“ unterschiedliche taxonomiefähige Wirtschaftsaktivitäten wegfallen, so dass in der Summe es ggf. zu keiner Vereinfachung (Weglassen der Prüfung bestimmter Technischer Bewertungskriterien) kommt.

Wir schlagen daher vor, dass bei Beibehaltung eines kumulativen Grenzwertes von 10% es bezogen auf die Taxonomiefähigkeit und -konformität ausreichend ist, dass 90% aller Wirtschaftstätigkeiten bewertet wurden. Sofern mehrere unwesentliche Aktivitäten vorliegen, die in der Summe mehr als 10 Prozent ausmachen, ist es dem Unternehmen gestattet, eine Entscheidung dahingehend zu treffen, welche unwesentliche Aktivitäten nicht gemeldet werden. Es sollte zudem eine Aussage getroffen werden, ob die nicht bewerteten Wirtschaftstätigkeiten als „taxonomiefähig, aber nicht -konform“ oder als „nicht taxonomiefähig“ ausgewiesen werden müssen. Wir schlagen vor, dass sie als „nicht taxonomiefähig“ ausgewiesen werden müssen. Zum einen kann nur so vermieden werden, dass die Bestimmung der Investitionen, Umsätze und OPEX auch für unwesentliche Wirtschaftstätigkeiten erfolgen muss und so die angestrebte Aufwandsreduzierung konterkariert wird. Zum anderen wäre der Ausweis als „taxonomiefähig, aber nicht konform“ nicht sachgerecht, da es eine zu niedrige Konformitätsquote „proportion of taxonomy aligned in taxonomy eligible“ suggerieren würde.

3.2 Verzicht auf die Offenlegung zu Betriebsausgaben (Opex)

Inhalt: Unternehmen können auf die Offenlegung der Taxonomiekonformität ihrer Betriebsausgaben (Opex) verzichten, wenn weniger als 25 Prozent ihres Umsatzes taxonomiefähig ist.

Bewertung: Es ist positiv, dass die EU-Kommission im Entwurf des delegierten Rechtsaktes anerkennt, dass Informationen zu Betriebsausgaben von signifikant geringerer Entscheidungsrelevanz im Vergleich zu den anderen zwei KPIs sind. Dennoch erzeugt die derzeitige Offenlegungspflicht einen hohen administrativen Aufwand in den Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund sind die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Änderungen aus BDEW-Sicht nicht ausreichend für eine spürbare Erleichterung aller berichtspflichtigen Unternehmen. Viele Unternehmen der Energiewirtschaft werden die 25 Prozent-Schwelle entweder bereits heute oder in Zukunft überschreiten. Angesichts der Anerkennung der niedrigen Relevanz des Opex-KPI ist es nicht verständlich, weshalb Unternehmen mit einer hohen Quote an taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten mit zusätzlichen Offenlegungspflichten bestraft werden sollen. Die Opex-KPI ist aus Sicht der Energiewirtschaft zudem keine aussagekräftige Kennzahl, deren Ermittlung zudem den höchsten Aufwand und die größte Rechtsunsicherheit erzeugt.

Der BDEW ist deshalb der Meinung, dass die Opex-Berichterstattung für taxonomiefähige und taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten ausnahmslos für alle Unternehmen gelten und **ausschließlich freiwillig sein sollte**, ohne weitere zusätzliche Anforderungen. Bestenfalls sollte die Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen zur Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität der Betriebsausgaben gestrichen werden. Sofern dazu Anpassungen in Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung erforderlich sind, sollten diese im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Omnibus-Paket vorgenommen werden. Hierbei wäre zu beachten, dass auch keine implizite Berichterstattungspflicht entsteht, da Kapitalgeber (z.B. Finanzinstitute) die OpEx-Kennzahl für sich und ihre eigene Umsetzung einfordern, um die eigenen Vorgaben der EU-Taxonomie zu erfüllen.

3.3 Green Asset Ratio (GAR)

Inhalt: Das Exposure von Finanzinstituten gegenüber nicht-berichtspflichtigen nicht-finanziellen Unternehmen wird vom Nenner der Green Asset Ratio (GAR) ausgenommen.

Bewertung: Der BDEW unterstützt den Vorschlag zur Anpassung der GAR, um eine Benachteiligung nicht-berichtspflichtiger Unternehmen bei der Kreditvergabe von Banken zu vermeiden.

3.4 Anpassung der Templates für die Berichterstattung

Inhalt: Reduktion der zu berichtenden Datenpunkte durch eine Anpassung der entsprechenden Templates für die Offenlegung (u. a. Streichung der separaten Berichterstattung zu „do no significant harm“-Kriterien sowie den Exposures ggü. Kernenergie- und Gasaktivitäten).

Bewertung: Der BDEW unterstützt die Reduktion der zu berichtenden Datenpunkte und somit grundsätzlich auch die vorgenommenen Änderungen der Templates. Solange entsprechende Datenpunkte weiterhin von den Unternehmen erfasst werden müssen, ist die tatsächlich erzielte Erleichterung durch den Verzicht auf die separate Berichterstattung jedoch insgesamt nur gering. Der BDEW weist deshalb darauf hin, dass die Anpassung der Templates nur ein erster Schritt sein kann und, dass strukturellere Erleichterungen erforderlich sind (s. Kap. 4).

Entsprechend gilt: Die Reduktion der Datenpunkte darf nicht mit einer tatsächlichen Verringerung des Berichtsaufwands gleichgesetzt werden. Der Wegfall der Meldebögen 2–4 wird begrüßt, und auch die Meldebögen 1 und 5 könnten entfallen, da sie eine redundante Berichterstattung darstellen. Zudem sollten die Anforderungen der neuen Templates, insbesondere das Übersichtstemplate als Ersatz für die Meldebögen 2–4 sowie das geänderte Template pro KPI, klarer und eindeutiger formuliert werden. Die Bereitstellung von grundsätzlich befüllbaren Mustertemplates im Excel-Format erachten wir als sinnvoll (vgl. Annex I amending Annex II DDA LW).

Grundsätzlich muss gelten: Bestehende Tabellen sollten auf einen für die Praxis relevanten Mindestumfang reduziert werden, so dass sich entgegen der aktuellen Praxis die zahlreichen „Null-Meldungen“ erübrigen. Dieser Mindestumfang wäre bei Vorliegen weitergehender Angabepflichten „anlassbezogen“ zu erweitern und durch entsprechende Berichtsangaben zu erläutern.

Die Aussagen zum Ausweis von taxonomiefähigen, aber nicht konformen Wirtschaftstätigkeiten bewertet der BDEW als widersprüchlich. Zum einen heißt es auf **Seite 49 des Omnibus- 1-SWD-80-81**:

In specific, the templates are amended by removing the requirements related to:

- *reporting explicit information for non-aligned activities, and*
- *reporting separately on fossil gas and nuclear activities.*

Zum anderen auf Seite 48:

Undertakings should report separately non-material activities at aggregated and individual levels.

Im Template wurde die bisherige Kategorie A.2 entfernt, so dass ein individueller Ausweis von taxonomiefähigen, aber nicht konformen Wirtschaftstätigkeiten im Template nicht mehr vorgesehen ist. Hier ist eine Klarstellung erforderlich, ob und wenn ja, wo ein individueller Ausweis erfolgen soll.

4 Weiterer Anpassungsbedarf

Aus BDEW-Sicht können der vorliegende delegierte Rechtsakt nur ein erster Schritt zur Vereinfachung der Taxonomie-Offenlegungspflichten sein. Neben den bereits in Kapitel 3 aufgezeigten Ergänzungen könnte insbesondere durch einen Verzicht auf die verpflichtende Prüfung der „do no significant harm“-Kriterien für Projekte innerhalb der EU, die ohnehin die bestehenden EU-Regularien in Bezug auf Umwelt- und Sozialstandards einhalten müssen, Unternehmen signifikant entlasten, ohne das Schutzniveau der Taxonomie in relevantem Ausmaß zu verringern. Wir fordern in diesem Zusammenhang eine Überarbeitung der DNSH-Kriterien für Anhang C im

Bereich der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. Wir befürworten eine Angleichung der DNSH-Kriterien an die bestehende EU-Gesetzgebung. Eine konsequente Harmonisierung würde die Anwendung und Umsetzung der DNSH-Anforderungen für Unternehmen jedoch erheblich erleichtern. Zudem würde der Nachweis der Einhaltung dieser Kriterien dadurch effizienter gestaltet. Soziale Mindestanforderungen nach Art. 9 und Art. 18 der Taxonomie-VO für Geschäftsaktivitäten sollten aus BDEW-Sicht nicht separat geprüft und nachgewiesen werden müssen.

Darüber hinaus ist eine Harmonisierung der Angaben zu Energieeffizienz bei Abwasser mit der Energieeffizienz-Richtlinie (EED) und der Taxonomie-Verordnung in Analogie zur Trinkwasser-Richtlinie erforderlich. Das sollte nicht ausschließlich für den Bereich Abwasser gelten, sondern für alle Unternehmen, die gemäß der Energieeffizienzrichtlinie (EED) ein Energiemanagementsystem einführen müssen und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz identifizieren sowie umsetzen sollen.

Das Kriterium zur Prüfung der **Minimum Social Safeguards** gemäß Artikel 3 lit. c) der Taxonomie-Verordnung sollte abschließend entweder gestrichen werden oder, sofern keine Hinweise auf Verstöße durch die Gegenpartei vorliegen, grundsätzlich als erfüllt gelten. Diese Regelung ist nicht zielführend, da der beabsichtigte soziale Mindestschutz bereits durch andere EU-Vorschriften umfassend gewährleistet wird.

Es sollte grundsätzlich geprüft werden, ob der Capex- & Opex-Letter C entfallen kann, da sowohl die Datenerhebung als auch die Bewertung mit erheblichem Zeitaufwand verbunden sind. Zudem sind die erforderlichen Informationen zur Identifikation entsprechender Ausgaben in vielen Fällen systemseitig nicht verfügbar.

Zum bereits geregelten, jedoch noch umzusetzenden ESEF-Tagging der erforderlichen EU-Taxonomie-Berichtsangaben wird keine Stellungnahme abgegeben. Wir empfehlen ausdrücklich, das ESEF-Tagging zu streichen, da der damit verbundene Zeitaufwand erheblich ist und zudem eine erhebliche zeitliche Differenz zwischen der Veröffentlichung des PDF-Abschlusses und der Bereitstellung der getaggten Datei besteht. Die relevanten Informationen sind zu diesem Zeitpunkt bereits im Markt bekannt und verarbeitet. Zudem gibt es keine belastbaren Erkenntnisse darüber, inwieweit das ESEF-Format von Stakeholdern aktiv genutzt wird bzw. künftig genutzt werden kann.

Diese Anpassungen sollten schnellstmöglich entweder noch in den laufenden Omnibus-Prozess integriert oder in einem separaten Verfahren ergänzt werden. Wir fordern in diesem Zusammenhang auch, dass mit der Umsetzung der CSRD in nationales Recht in Deutschland auch das Omnibus-Paket vollständig umgesetzt wird. Nach aktuellem Stand besteht für Unternehmen in Deutschland ohne diese Umsetzung keine Taxonomie-Berichtspflicht. Sollte die CSRD jedoch

ohne das Omnibus-Paket in nationales Recht überführt werden, wären Unternehmen in Deutschland ab 2026 für das Jahr 2025 berichtspflichtig. Zudem muss auch mit der Umsetzung des Omnibus-Pakets sichergestellt werden, dass keine indirekte Berichtspflicht durch Kapitalgeber entsteht, die Taxonomie-Kennzahlen einfordern.

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin

Fatbardh Kqiku
Betriebswirtschaft und Digitalisierung
+49 30 300 199-1665
fatbardh.kqiku@bdew.de

Viola Rocher
Geschäftsführerin EU-Vertretung
+32 2 771 96 42
viola.rocher@bdew.de